

# STEUERERKLÄRUNGEN

Hierbei unterstützt Sie die Steuerkanzlei Schemm mit dem bundesweit angebotenen PV-Steuerpaket zu einer Pauschalgebühr von EUR 150 zzgl. Auslagenpauschale für Porto, Tel. usw. zzgl. 19% USt mit folgenden Leistungen:

- Erstellung Ihrer Jahressteuererklärungen (Umsatzsteuer, falls erforderlich Gewerbesteuererklärung)
- und ggfls. die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung bei mehreren Betreibern der PV-Anlage, (z. B. bei Ehegatten oder Geschwister-GbR oder wenn sich die PV-Anlage nicht am Wohnsitz des Betreibers befindet)
- Erstellung Ihres Jahresabschlusses (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit einem Anlage-/Abschreibungsverzeichnis)
- Erstellung der Anlagen zur Einkommensteuererklärung (Anlagen G, EUR und in 2010 Anlage St) und zur Feststellungserklärung (Anlagen FB und FE1), die aufgrund Ihrer PV-Anlage zusätzlich beizufügen sind
- Vor Fertigstellung der Steuererklärungen eine kurze abschließende telefonische Beratung hinsichtlich der Wahlrechte bei Abschreibung, Sonderabschreibung in Bezug auf Ihre Gesamteinkommenssituation, sowie
- Haftung für Schäden in Höhe von max. 1Mio. EUR (Berufshaftpflichtversicherung)

# WICHTIG!

Lassen Sie sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen unbedingt professionell unterstützen, denn häufig unterlaufen Selbsterstellern kostspielige Fehler, die später nicht mehr berichtigt werden können.



# INFORMATIONEN

## ZUR GEWINNERMITTLUNG UND DEN STEUERERKLÄRUNGEN FÜR IHRE PHOTOVOLTAIKANLAGE

*Die in diesem Flyer enthaltenen Steuerinformationen dienen lediglich der Information und ersetzen keine individuelle Steuerberatung. Eine Haftung für dargestellte Inhalte kann daher nicht übernommen werden.*

Steuerkanzlei Schemm – Dachau  
Mittermayerstr. 1 – 85221 Dachau

Tel. 08131-352188 – Fax. 08131-352189  
[www.steuerberater1.de/photovoltaik](http://www.steuerberater1.de/photovoltaik)

Rechtstand 2011

copyright © Steuerkanzlei Schemm – Dachau  
(Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verfassers) [www.steuerberater1.de/photovoltaik](http://www.steuerberater1.de/photovoltaik)

Dieser Flyer wurde Ihnen überreicht durch:

Stempel



# ANLAGENBETREIBER

Betreiber von Photovoltaikanlagen erzielen laufend nachhaltig Einnahmen, wenn sie ihren erzeugten Strom ins öffentliche Netz einspeisen bzw. selbst verbrauchen. In beiden Fällen erhält der Betreiber vom Energieversorgungsunternehmen eine Vergütung. Damit sind Photovoltaikanlagenbetreiber gewerblich tätig, selbst wenn die meisten Gemeinden/Städte aufgrund des hohen Gewerbesteuerfreibetrages oft auf eine Gewerbeanmeldung verzichten.

Wegen der gewerblichen Betätigung sind jährlich Gewinne bzw. Verluste mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG), oder in Ausnahmefällen durch Bilanzierung zu ermitteln. Daneben ist ein Anlagen-/Abschreibungsverzeichnis zu führen, entsprechende betriebliche Steuererklärungen sind einzureichen und in den ersten beiden Jahren muß jeden Monat eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden.

In den meisten Fällen eröffnet diese gewerbliche Betätigung nicht unerhebliche einkommensteuerliche Vorteile, da sich aufgrund der Abschreibungs- und Sonderabschreibungsmöglichkeiten und der Absetzbarkeit von Betriebsausgaben (z. B. Zinsen) oft über einen längeren Zeitraum steuerliche Verluste ergeben. Diese können aufgrund der Verrechenbarkeit mit positiven Einkünften (z. B. Lohneinkünften) dazu führen, dass bezahlte Lohnsteuer oder Einkommensteuervorauszahlungen zurücker-

stattet werden. Wurde eine Photovoltaikanlage beispielsweise im Jahr vor der Inbetriebnahme verbindlich bestellt, so kann sie bis zum Jahresende des Inbetriebnahmejahres bis maximal 55% der Nettoanschaffungskosten abgeschrieben werden (Rechtsstand 2011). Bei einer Investition in eine Immobilie können dagegen im gleichen Zeitraum lediglich magere 2% der Gebäudeanschaffungskosten abgeschrieben werden.

Neben den oben beschriebenen einkommensteuerlichen Vorteilen erhalten PV-Anlagenbetreiber auch die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage vollständig vom Finanzamt zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt jedoch nur dann, wenn auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichtet wird. Diese wichtige Entscheidung trifft man beim Ausfüllen des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung, welcher mit Beginn der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt einzureichen ist. Auch bei der Vermögensübergabe an die nächste Generation sind Photovoltaikanlagen

hervorragend geeignet um Schenkungsteuer oder Erbschaftsteuer in erheblichem Umfang zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sind regelmäßig als Betriebsvermögen zu bewerten und können daher bis zu einem Gesamtwert von 1 Mio. EUR erbschaft- und schenkungsteuerfrei an die nächste Generation übertragen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird beispielhaft anhand des Verwandtschaftsgrades die Steuerersparnis dargestellt, die sich ergibt, wenn neben einer Immobilie mit einem Steuerwert von 300.000 EUR anstatt Barvermögen eine entsprechende PV-Anlage vererbt bzw. verschenkt wird:

# STEUERSPARMODELL

Hervorragend geeignet als Steuersparmodell sind Photovoltaikanlagen für Personen, die außerordentliche Einkünfte (z. B. eine Abfindung wegen Verlust des Arbeitsplatzes, oder einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn wegen Betriebsaufgabe oder Unternehmensverkauf) erzielen. Mit den anfänglichen negativen Einkünften aus der Photovoltaikanlage lassen sich häufig derart hohe Steuerrückerstattungen erzielen, die in einzelnen Fällen sogar höher sind als der steuerliche Verlust selbst.

Obwohl der Spitzensteuersatz bei 42% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfls. zzgl. Kirchensteuer liegt, können diese hohen Steuerrückflüsse aufgrund der sogenannten „Fünftelregelung“ entstehen.

### Beispiel:

Zusammenveranlagte Ehegatten, zu versteuerndes Einkommen ohne Abfindung EUR 60.000. Im Veranlagungsjahr erhält der Ehemann eine Abfindung wg. Verlust des Arbeitsplatzes in Höhe von EUR 180.000. Gesamte Jahressteuerbelastung (Gehalt+Abfindung): EUR 85.601

### Alternative:

Der Steuerpflichtige hatte im Jahr 2010 eine fremdfinanzierte Photovoltaikanlage für EUR 150.000 bestellt und bildet in 2010 einen einkommensmindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von EUR 60.000. Gesamte Jahressteuerbelastung (Gehalt + Abfindung): EUR 24.640 Steuerersparnis: EUR 85.601 – EUR 24.640 = EUR 60.961 (101,60%)

Geht man davon aus, dass der Steuerpflichtige 20% Eigenkapital bei der Finanzierung der PV-Anlage bereitgestellt hatte, so ist er nun stolzer Besitzer einer großen Photovoltaikanlage und hat zusätzliche Finanzmittel in folgender Höhe zur Verfügung:

Steuerersparnis: EUR 60.961  
abzgl. eingebrachtes EK EUR 30.000  
Verbleibende Finanzmittel EUR 30.961

Neue Photovoltaikanlagenbetreiber stehen oft vor dem Problem, welche steuerlichen Angelegenheiten in welcher Reihenfolge zu erledigen sind. Hier eine kurze To-Do-Liste in chronologischer Reihenfolge, die für Photovoltaikanlagenbetreiber gilt, die vor der Photovoltaikanlage noch keine unternehmerische Tätigkeit ausgeführt haben.

1) Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt telefonisch anfordern, persönlich abholen oder von der Homepage des zuständigen Finanzamts downloaden.

2) Da es für Einzelunternehmen, Personengesellschaften (z. B. GbR) und Kapitalgesellschaften unterschiedliche Fragebögen gibt, ist zu beachten, dass der richtige Fragebogen für die entsprechende Rechtsform des Unternehmens ausgefüllt wird.

3) Im Fragebogen sind neben persönlichen Angaben (Adresse, Bankverbindung für Erstattungen usw.) Angaben zum Unternehmen (z. B. Betrieb einer Photovoltaikanlage) und diverse steuerrelevante Angaben zu machen.

4) Insbesondere die Angaben zur Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG sollten sorgfältig bedacht und ausgefüllt werden, damit sich der PV-Anlagenbetreiber die an den Solarteil bezahlte Umsatzsteuer (=Vorsteuer) vom Finanzamt zurückerstatten lassen kann.

5) Um den Vorsteuerbetrag vom Finanzamt zurückzubekommen, muss der PV-Anlagenbetreiber unbedingt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten, auch



wenn seine Stromeinnahmen die maßgebliche Jahresumsatzgrenze von EUR 17.500 unterschreiten.

6) Nach Einreichung des Fragebogens erhält der PV-Anlagenbetreiber eine Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke. Die meisten Finanzämter erteilen eine völlig neue Steuernummer; einige Finanzämter schalten bereits vorhandene ESt-Steurnummern für die Umsatzsteuer frei.

7) Sobald die Steuernummer vorliegt, ist diese dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) mitzuteilen, damit das EVU die Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettostromerträgen an den PV-Anlagenbetreiber bezahlt.

8) Unmittelbar nach Ablauf des Monats, in dem die Photovoltaikanlage bezahlt wurde, sollte der PV-Anlagenbetreiber mit der Abgabe der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen (UStVA´s) beginnen.

9) Die Abgabe der UStVA´s erfolgt elektronisch mit Hilfe des Elster-Programms der Finanzverwaltung ([www.elster.de](http://www.elster.de)). Das Elster-Online-Portal ermöglicht es allen Steuerbürgern, die UStVA´s online im Internet auszufüllen und abzugeben.

10) Im Monat des Betriebsbeginns erzielen PV-Anlagenbetreiber regelmäßig noch keine Stromerträge und haben daher nur die Vorsteuer aus dem Anlagenkauf einzutragen und zu übermitteln.

11) Da es sich in der Regel um größere Erstattungsbeträge handelt, ist es ratsam, dem Finanzamt eine Kopie der Rechnung der Photovoltaikanlage unter Angabe der Steuernummer einzureichen, da das Finanzamt größere Erstattungen nur gegen Nachweis ausbezahlt.

12) In den Folgemonaten sind in den monatlich einzureichenden UStVA´s Einnahmen, sofern solche vom Energieversorgungsunternehmen zugeflossen sind, und ggfls. weitere Vorsteuern beim Finanzamt anzumelden. Die UStVA´s sind im Jahr des Betriebsbeginns und im Folgejahr monatlich einzureichen.

13) Die UStVA´s sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat einzureichen. Es kann jedoch eine sogenannte Dauerfristverlängerung (Formular USt 1 H) beim Finanzamt beantragt werden. Die UStVA´s sind dann jeweils erst einen Monat später fällig.

14) Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Photovoltaikanlagenbetreiber eine Gewinnermittlung und diverse Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen. Hierzu finden Sie weitere Informationen auf der Rückseite.

Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser bzw. Schenker Übertragenes Vermögen (€)	Ehegatte (St.Kl. I)	Kind oder Stiefkind (St.Kl. I)	Enkel (St.Kl. I)	Elternteil bei Erbschaft (St.Kl. I)	Neffe, Nichte, Geschwister, u. Elternteil bei Schenkung (St.Kl. II)	Kein Verwandtschaftsverhältnis (St.Kl. III)
100.000	0	0	11.000	11.000	38.485	30.000
200.000	0	9.867	22.000	37.588	63.485	60.000
300.000	0	20.867	48.588	52.588	88.485	90.000
400.000	0	31.867	63.588	67.588	130.910	120.000
500.000	2.359	58.455	78.588	110.176	176.970	150.000
600.000	14.707	73.455	121.176	129.176	206.970	180.000
700.000	25.707	88.455	140.176	148.176	236.970	210.000
800.000	49.850	131.043	159.176	167.176	266.970	240.000
900.000	65.055	150.043	178.176	186.176	296.970	270.000
1.000.000	80.055	169.043	197.176	205.176	326.970	300.000

(Quelle: „Was Sie über Photovoltaikanlagen wissen sollten“ 3. Auflage 2011, ISBN 9783000327063)

